

**Richtlinien
der
Stadt Meckenheim**

zur

**Förderung
der Kindertagespflege**



Inhaltsverzeichnis:

1. Gesetzliche Grundlagen

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten
- 2.2 Anforderungen an die Kindertagespflegeperson
- 2.3 Anforderungen an zu betreuende Kinder

3. Förderung

- 3.1 Umfang der Geldleistung
- 3.2 Höhe der Geldleistung (Sachaufwand)
- 3.3 Sachaufwand für angemietete oder ausschließlich für Kindertagespflege genutzte Räume im Eigentum
- 3.4 Unfallversicherung
- 3.5 Alterssicherung
- 3.6 Krankenversicherung und Pflegeversicherung
- 3.7 Qualifizierungen

4. Inkrafttreten

Anlagen: Gesetzestexte

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 23 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie umfasst:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson und
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten

2.1.1 Für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien, dass die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind lebt,

- ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Meckenheim haben/hat und
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeitsuchend sind oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

2.1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2.2 Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ist zu erteilen, wenn:

- a) sich die Tagespflegepersonen durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperations-bereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, und
- b) sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Im Einzelfall ist jedoch auch eine Förderung möglich, wenn die Geeignetheit bereits durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt worden ist und der Qualifizierungsnachweis nachgereicht wird.

Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen sich inhaltlich am Maßstab des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ orientieren.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine, nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB Kindertagespflege), Qualifizierung verfügen.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch eine Eignungsprüfung mittels:

- Auswertung der Bewerberbögen,
- Hinzuziehung der polizeilichen Führungszeugnisse von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen,
- ärztlicher Atteste zum Ausschluss von Suchtabhängigkeit und ansteckenden Krankheiten von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen,
- im persönlichen Gespräch, sowie Begutachtung der Räumlichkeiten und
- den Nachweis über die Qualifizierung,

2.3 Anforderungen an zu betreuende Kinder

Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Meckenheim haben.

Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahrs sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung durch die Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht, bei besonderem Bedarf oder ergänzend.

3. Förderung

3.1 Umfang der Geldleistung

Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Jugendhilfeträger zu erbringende Geldleistung umfasst:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen und leistungsgerecht ausgestalteten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die entsprechenden Leistungen werden an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

3.2 Höhe der Geldleistung (Sachaufwand)

Die Höhe der Geldleistung pro Kind und Betreuungsstunde beträgt insgesamt 5,85 €. Der Förderbetrag von 5,85 € setzt sich zusammen aus einem Betrag für die Sachkosten von 2,07 € und einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von 3,78 € pro Betreuungsstunde und Kind.

Der Förderbetrag für Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen wird, ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich, auf 1014,- Euro festgesetzt. (Stand 01.08.2023). Bei einem abweichenden Betreuungsumfang verändert sich der Förderbetrag entsprechend. Der benötigte Betreuungsumfang ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten.

Darüber hinaus wird den Kindertagespflegepersonen pro Kind wöchentlich eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit vergütet.

Der Förderbetrag wird gem. § 24 Abs. 3 Ziffer 9 KiBiz jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Änderung richtet sich nach der Dynamisierungsregelung analog der Erhöhung der Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen gem. § 37 KiBiz. Eine Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2021. Die monatlichen Förderbeträge werden gerundet.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes (Kinderfrauen), reduziert sich der Förderbetrag um den Sachaufwand.

Der Förderbetrag in der Betreuungszeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr wird um 50 % reduziert.

1. Bei Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet, das dritte Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (ein- und zweijährige Kinder), wird ein

Betreuungsumfang von bis zu 35 Stunden wöchentlich anerkannt und gefördert.

2. Bei einem beantragten Betreuungsumfang von über 35 Stunden wöchentlich für ein- und zweijährige Kinder oder für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unter einjährige Kinder), wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich entweder aus dem Kindeswohl oder aus den durchschnittlich erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeiten ergibt, die die Eltern/Elternteil wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schulausbildung u. ä. nicht selbst gewährleisten können.
3. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben und noch nicht eingeschult sind (dreijährige Kinder bis zur Einschulung) und für Schulkinder ergibt sich der benötigte Betreuungsumfang auf der Grundlage der unter Nummer 2 aufgeführten Voraussetzungen in dem Restumfang, der nicht durch die bedarfsgerechte Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Schule oder OGS gedeckt werden kann.

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt worden ist, sollen grundsätzlich nur durch Kindertagespflegepersonen betreut werden, die über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen.

Im Rahmen der Betreuung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes in einer Kindertagespflegegruppe kann sich die Gruppenstärke um jeweils einen Platz reduzieren. Die Förderung erhöht sich bei einer Platzreduzierung auf den 2,5 fachen Satz, ohne Reduzierung kann der 1,5 fache Satz gezahlt werden, wenn hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Der festgestellte Förderbedarf ist durch die Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Kindertagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der durchschnittlichen Berechnung abgegolten.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten die fortlaufende Geldleistung für bis zu 27 betreuungsfreie Tage im Jahr: davon 25 Urlaubstage, bezogen auf eine 5-Tage-Woche, sowie zwei Tage für Konzeptionsarbeit oder Fortbildung.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten die fortlaufende Geldleistung für 4 Wochen im Jahr bei krankheitsbedingtem Ausfall. Der krankheitsbedingte Ausfall ist durch eine Arbeitsunfähigkeits-bescheinigung ab dem 3. Werktag nachzuweisen.

Die Zahlung der Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines laufenden Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage gewährt.

Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen.

In den Fällen der Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann zusätzlich vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Fördervoraussetzungen (z. B. Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme) eine Förderung für einen Zeitraum von bis zu 2 Wochen für die Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflegestelle gewährt werden.

Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

Die Kindertagespflegepersonen haben neben der Vernetzung von Kindertagespflegestellen untereinander auch die Möglichkeit die Vertretung über vorgehaltene Freihalteplätze in Anspruch zu nehmen.

Für freigehaltene Plätze wird durchgehend eine Freihaltepauschale von monatlich 100,- € gezahlt. Zusätzlich zu dieser Freihaltepauschale wird die tatsächlich geleistete Vertretungszeit vergütet. Nur bei vollen Monaten entfällt die Freihaltepauschale.

3.3 Sachaufwand für angemietete oder ausschließlich für Kindertagespflege genutzte Räume im Eigentum

Mietet eine Kindertagespflegeperson eine in sich geschlossene Wohneinheit oder Gewerberäume im Stadtgebiet Meckenheim zur ausschließlichen Nutzung als Räumlichkeit für die Kindertagespflege an, wird auf Antrag ein Zuschuss zum Sachaufwand gewährt. Gleiches gilt, wenn eine Kindertagespflegeperson eine in ihrem Eigentum stehende in sich geschlossene Wohneinheit, einzelne Räume oder Gewerberäume ausschließlich für die Kindertagespflege nutzt, und Gleiches gilt für Großtagespflegestellen im Stadtgebiet Meckenheim.

(Nachweise sind dem Antrag beizufügen)

Der Zuschuss zum Sachaufwand (Mietkosten-/Sachkostenzuschuss) wird gewährt, wenn:

- die Räume im Stadtgebiet Meckenheim sind und
- öffentlich geförderte Kinder gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII mit Hauptwohnsitz in Meckenheim betreut werden und
- die Kindertagespflegepersonen eine Betreuung mit einem Betreuungsumfang von mindestens 30 Stunden die Woche anbieten.

Darüber hinaus entfällt der Anspruch, wenn zusätzliche öffentliche Leistungen in Bezug auf den angemieteten Wohnraum/Gewerberaum bezogen werden.

Der Zuschuss zum Sachaufwand beträgt:

1. für in sich geschlossene Wohneinheiten und Gewerberäume sowohl für Einzelkindertagespflegestellen als auch für Großtagespflegestellen 60 € pro Monat pro betreutem Tageskind, und
2. für ausschließlich für Kindertagespflege genutzte einzelne Räume im Haushalt der Kindertagespflegeperson 1 € pro qm und Kind und maximal 60 € pro Monat pro betreutem Tageskind.

Die höchstmöglich gewährte Förderung beträgt 300 € pro Monat für Einzelkindertagespflegestellen für maximal fünf Tageskinder, und 540 € pro Monat für Großtagespflegestellen für maximal neun Tageskinder.

Sollte aufgrund der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung eine erhöhte Förderleistung bedingt durch die Reduzierung der Kinderzahl gewährt werden, wird auch für den reduzierten Betreuungsplatz der pauschale Zuschuss gewährt. Auf diese Weise kann die Inklusion sichergestellt werden.

Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson.

3.4 Unfallversicherung

Nachgewiesene Kosten einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

Diese Leistung wird der Kindertagespflegepersonen gewährt, die Kinder mit Wohnsitz in Meckenheim betreuen. Der Jahresbeitrag wird nach Vorlage der entsprechenden Belege rückwirkend zum Jahresende gewährt.

3.5 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson werden hälftig erstattet. Die Leistung wird monatlich, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder, nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen.

3.6 Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson werden hälftig erstattet.

Die Leistung wird monatlich nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Zahlung der Geldleistung erfolgt grundsätzlich bis zum 15. eines jeden Monats.

Leistungen nach 3.4, 3.5 und 3.6 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim ausüben. Die Gewährung erfolgt für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen, sofern mindestens ein Tagespflegekind seinen Hauptwohnsitz in Meckenheim hat.

3.7 Qualifizierung

Die Stadt Meckenheim erstattet der **Kindertagespflegeperson** nach Vorlage des entsprechenden Zahlungsbeleges, wenn sie ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Meckenheim hat und ihre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnimmt:

- die Hälfte der Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von der örtlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses (160 Stunden / 80 Stunden

für Päd. Fachkräfte) gemäß Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI),

- die Teilnahmegebühr für einen Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder.
- Bei erfolgreicher Absolvierung der Qualifikation nach dem kompetenzorientiertem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) wird der Kindertagespflegeperson auf Nachweis der Zuschuss des Landes in Höhe von maximal 2000 € gewährt. Unterschreiten die Kosten die Höhe des Zuschusses, dann werden die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt. Die darüber hinausgehenden Kosten werden hälftig, bis zu maximal 500 €, erstattet.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII vom 01.08.2021 außer Kraft.

Gesetzestexte:

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. **Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.** Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
- 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
 - 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.